Entsprechenserklärung der BIEN-ZENKER AG
zum Deutschen Corporate Governance Kodex gem. § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der BIEN-ZENKER AG erklären gemäß § 161 AktG, dass sie den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ (in der Fassung vom 06. Juni 2008) seit der letzten Entsprechens-erklärung vom 20. Februar 2008 in der Vergangenheit entsprochen haben und in der Zukunft entsprechen werden, mit Ausnahme der nachfolgend genannten Empfehlungen, die nicht angewendet wurden und werden:

- Die Einberufung der Hauptversammlung an die Aktionäre wird nicht auf elektronischem Wege übermittelt (Ziff. 2.3.2).
- Die D+O – Versicherung sieht keinen Selbstbehalt vor (Ziff. 3.8).
- Für den aus drei Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat besteht keine Geschäftsordnung (Ziff. 5.1.3).
- Der aus drei Mitgliedern bestehende Aufsichtsrat bildet keine Ausschüsse (Ziff. 5.2 und Ziff. 5.3).
- Der Aufsichtsrat hat keinen Nominierungsausschuss für die Wahlvorschläge für Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat gebildet (Ziff. 5.3.3).
- Eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder besteht nicht (Ziff. 5.4.1).
- Der Konzernabschluss und die Zwischenberichte werden innerhalb der gesetzlichen Fristen veröffentlicht (Ziff. 7.1.2).

Schlüchtern, den 26. Februar 2009

Der Vorstand Der Aufsichtsrat